

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Umfang der Schädigung, der Kriegsoptionen Anspruch auf Versorgung verleih.

Bericht an die Pariser Jahresversammlung.
Berichterstatte C. Dechamp.
(Fortsetzung.)

Dieses Verfahren wird in Großbritannien und in Südafrika angewendet. In Großbritannien stellt die königliche Verordnung vom 6. Dezember 1919 den Kriegsbeschädigten frei, sich entweder für eine nach dem Dienstgrade und nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit abgestufte Rente oder für eine nach dem Einkommensverlust berechnete Rente zu entscheiden. In ersterem Falle wird die Rente durch Anweisung des Hundertsatzes der Invalidität auf einen nach dem Dienstgrade abgestuften Betrag errechnet. Diese Rente wird als Normalrente bezeichnet.

In letzterem Falle wird die Rente nach dem Einkommensverlust oder, wenn das Einkommen nach dem Eintritt des schädigenden Ereignisses nicht mit Sicherheit bestimmt werden kann, durch Anwendung eines Hundertsatzes der Erwerbsunfähigkeit auf das Vorkriegseinkommen berechnet. Der Dienstgrad hat auf die Höhe dieser Rente nur insoweit Einfluß, als eine bestimmte Höchstgrenze nicht überschritten werden darf. Es bestehen zwei Höchstbeträge, einer für Offiziere und einer für Angehörige des Mannschafstandes.

Ein ähnliches Verfahren wird in Südafrika angewandt.

2. Mittelbare Festsetzung.

A. Hundertsatz der Erwerbsunfähigkeit und Invalidität oder der wirtschaftlichen Abhängigkeit.

Die Erwerbsunfähigkeit. Die Erwerbsunfähigkeit kann entweder mit Bezug auf die Ausübung des früheren Berufes, auf die verminderte Leistungsfähigkeit in diesem Berufe oder mit Bezug auf die Möglichkeit einer Wiedereingliederung des Beschädigten in den Arbeitsmarkt überhaupt bemessen werden. In ersterem Falle handelt es sich um Berufsunfähigkeit, in letzterem Falle um die Erwerbsunfähigkeit.

Die Berufsunfähigkeit. Obgleich der Grad der verminderten Berufsfähigkeit auf Grund der Schädigung wenigstens theoretisch durch Untersuchungen über die Aufgaben der verschiedenen menschlichen Organe bei der Ausübung eines Gewerbes oder Berufes ziemlich leicht bestimmt werden kann, wird diese Berechnungsart nur ganz ausnahmsweise angewandt.

Es liegt dies daran, daß diese Berechnungsart die Möglichkeit der Umschulung der Kriegsbeschädigten unberücksichtigt läßt. Diese Möglichkeit kann jedoch die Höhe des Schadens, die durch die Schwierigkeiten, die sich dem Beschädigten bei der Ausübung seines ehemaligen Berufes entgegenstellen, gegeben wird, beträchtlich vermindern. Die maschinelle Entwicklung, die Vergrößerung der Zahl der gelernten Facharbeiter in mehreren Zweigen desselben Gewerbes, steigern die Umschulungsmöglichkeiten beträchtlich. Die Allgemeinheit hat andererseits das Recht, diese Umschulung, diese Ausnutzung der Kräfte zum Zwecke der eigenen Unterhaltssicherung durch den Einzelnen, zu fordern. Sie kann nicht die Wiedergutmachung eines Schadens, der durch die Unmöglichkeit des Einzelnen entsteht, seine Bedürfnisse selbst ganz oder teilweise

zu befriedigen, auf sich nehmen, ohne diese Unmöglichkeit überprüft und ohne dem Beschädigten eine Umschulungsmöglichkeit gegeben zu haben. Dieses Recht der Allgemeinheit, das natürlich nicht unbillig ausgedehnt werden darf, hat für den Beschädigten die Verpflichtung zur Folge, alle ihm zur Verfügung stehenden Eingliederungsmöglichkeiten auszunutzen.

Die Wiedergutmachung eines rein beruflichen Einkommensverlustes steht mit diesen Grundsätzen im Widerspruch. Sie hat in der Tat zur Folge, daß der wirtschaftliche Ausgleich für Schädigungen, deren Wiedergutmachung durch eine zweckdienliche Organisation der Invalidenbeschäftigung erfolgen könnte, der Allgemeinheit zur Last fällt; sie ist mit den Interessen der Allgemeinheit unvereinbar. Wenn der Beruf ein wichtiger Faktor für die Bestimmung des Grades der Erwerbsunfähigkeit ist, besonders soweit es sich um ältere Arbeiter handelt, so kann er doch nicht so vorbehaltlos als einzige Bemessungsgrundlage anerkannt werden, da der Beschädigte alle ihm zur Verfügung stehenden Betätigungsmöglichkeiten ausnutzen muß, selbst um den Preis eines Berufswechsels.

Immerhin wird in den Vereinigten Staaten für die Opfer des Weltkrieges die Bestimmung des erlittenen Schadens nach der beruflichen Unfähigkeit angewandt, allerdings mit bedeutenden Abweichungen.

Der vierte Absatz der Sektion 202 des World War Veterans Act (Gesetz vom 7. Juni 1924) betr. die Methoden der Festsetzung der den Kriegsbeschädigten zu gewährenden Renten schreibt vor, daß die Erwerbsunfähigkeit nach dem Grade der Minderung der beruflichen Leistungsfähigkeit in den zivilen Berufen zu bemessen ist, die dem Beruf entsprechen, dem der Beschädigte bei seiner Anmusterung oder bei seiner Einberufung zu den Waffen angehörte; hiebei haben Bestrebungen um Ueberwindung der Folgen der Beschädigung keine Rentenminderung zur Folge.

Vor Verkündung dieses Gesetzes wurde jedoch der erlittene Schaden durch Schätzung der allgemeinen Erwerbsminderung auf dem Arbeitsmarkte festgestellt. Art. 602 des World War Veterans Act von 1924 bestimmt nunmehr:

„Die Aufhebung der verschiedenen in den Sektionen 600 und 601 (War Risk Insurance Act) erwähnten Gesetze läßt alle vor ihrer Aufhebung vollzogenen Rechtshandlungen, alle erworbenen Rechte und eingegangenen Verpflichtungen unberührt . . .“

Die Kriegsoptionen, die Rechte vor der Inkraftsetzung des World War Veterans Act von 1924 erworben haben, können somit zwischen der Feststellung des Schadens nach dem Grade der beruflichen Erwerbsunfähigkeit und nach dem Grade der allgemeinen Erwerbsunfähigkeit wählen.

Für die Kriegsbeschädigten, deren Rechte 1924 noch nicht erworben waren, erfolgt jedoch die Festsetzung des Schadens nur nach dem Grade der beruflichen Erwerbsunfähigkeit; Absatz 4 der Sektion 202 des World War Veterans Act sieht in dieser Hinsicht die Rententafel zwingend vor. (Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen des Verbandes.

Krankenkassenkurhaus Bad Schallerbach.

Wir machen die Mitglieder aufmerksam, daß das Krankenkassenkurhaus in Bad Schallerbach bis Ende Jänner 1931 geschlossen bleibt. Gesuche um Aufnahme in dasselbe sind erst ab Februar 1931 vorzulegen.

Allerheiligen. Die Mitglieder der Ortsgruppe Groß-Sinz werden ersucht, an der Feier auf dem Soldatenfriedhof in Sinz teilzunehmen. Sammelpunkt Redtenbacherstr. 1/9 Uhr. Legitimationen nicht nötig.